LEINEMANN PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Kurzgutachten zu den rechtlichen Möglichkeiten einer Berücksichtigung des RAL Gütezeichen Nr. 808 der Gütegemeinschaft Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt e.V. bei öffentlichen Vergabeverfahren

In dem vorliegenden Kurzgutachten stellen wir dar, inwieweit vergaberechtlich die Möglichkeit besteht, das RAL Gütezeichen Nr. 808 (RAL GZ 808) bei der Beschaffung durch öffentliche Auftraggeber zu berücksichtigen.

Im Ergebnis können wir feststellen, dass das RAL GZ 808 im Vergabeverfahren in unterschiedlichen Stadien,

- als Leistungsanforderung,
- als Zuschlagskriterium
- sowie als Vertragsausführungsbedingung

berücksichtigt werden kann, sofern jeweils die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen eingehalten und gleichwertige Nachweise zugelassen werden.

BÜRO KÖLN
Hohenzollernring 21 – 23, 50672 Köln
Telefon 0221 · 29 21 94 – 0
Fax 0221 · 29 21 94 – 49
E-Mail: Koeln@Leinemann-Partner.de
LEINEMANN-PARTNER.DE

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung,
Partnerschaftsregister Nr. 169 B,
AG Charlottenburg

25 JAHRE

Das vorstehend skizzierte Ergebnis beruht auf den in der folgenden **Gliederung** dargestellten Erwägungen.

I. Anforderungen des RAL GZ 808 3
1. Abruf der Güte- und Prüfbestimmungen 3
2. Aufstellung der Anforderungen 3
3. Vergebende Stelle 3
4. Inhaltliche Anforderungen 3
5. Verfahrensbezogene Anforderungen 4
II. Zulässigkeit der Berücksichtigung von RAL GZ 808 im öffentlichen Vergabeverfahren 5
1. Berücksichtigung von RAL GZ 808 im Rahmen der Leistungsbeschreibung 5
1.1 Voraussetzungen der Zulässigkeit von Gütezeichen 5
1.2 Zulässigkeit des Rückgriffs auf RAL GZ 808 6
2. RAL GZ 808 im Rahmen der Zuschlagskriterien 8
2.1 Voraussetzungen der Zulässigkeit 8
3. RAL GZ 808 im Rahmen der Vertragsausführungsbedingungen 9
4. Führen des Gütezeichens bei Einsatz eines Nachunternehmers oder Lieferanten 10
III. Fazit 11

I. Anforderungen des RAL GZ 808

Zunächst werden kurz die Anforderungen des RAL GZ 808, die den Gegenstand der im Folgenden anzustellenden Untersuchung bilden, skizziert.

1. Abruf der Güte- und Prüfbestimmungen

Die Unterlage „Güte- und Prüfbestimmungen Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt“ (folgend: Güte- und Prüfbestimmungen), in der die inhaltlichen und verfahrenstechnischen Anforderungen des RAL GZ 808 niedergelegt sind, ist unter *https://www.ausbauasphalt.de/downloads?file=files/media/dokumente/Durchf%C3%BChrungs-%20sowie%20G%C3%BCte-%20und%20Pr%C3%BCf bestimmungen%20V2.pdf* unentgeltlich abzurufen und ist mithin frei verfügbar.

2. Aufstellung der Anforderungen

Die Anforderungen des RAL GZ 808 wurden ausweislich der Angabe auf S. 1 der Güte- und Prüfbestimmungen im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet.

3. Vergebende Stelle

Das Gütezeichen RAL GZ 808 wird vom Gütegemeinschaft Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt e.V. verliehen. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser eingetragene Verein durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert ist (§ 6c EU Abs. 2 VOB/A / § 34 Abs. 1 VgV – siehe hierzu sogleich unter Ziff. II.4.1.).

4. Inhaltliche Anforderungen

Das Gütezeichen RAL-GZ 808 betrifft die Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt. Seine inhaltlichen Anforderungen sind in den Güte- und Prüfbestimmungen, dort auf S. 3 ff. niedergelegt. Auch die Unterlage „Güte- und Prüfbestimmungen, Nachweisniveau und Bewertungsmaßstab“ (folgend: Bewertungsmaßstab) gibt die genannten Gütezeichen-Anforderungen noch einmal wieder. Hierbei werden sieben Themen unterschieden, die spezifisch auf die Lagerung von Ausbauasphalt und Asphaltgranulat zugeschnitten sind:

1. Platzbeschaffenheit
2. Liefervereinbarungen
3. Eingang des Ausbauasphaltes

4. Handlungsanweisung im Falle vereinbarungswidriger Lieferung
5. Aufbereitung und Homogenisierung des angelieferten Ausbauasphalts
6. Haldenwirtschaft des Asphaltgranulats
7. Organisatorische Maßnahmen

Zu den genannten Themen werden jeweils konkrete Fragen formuliert. Beispielhaft wird zu Thema 1. „Platzbeschaffenheit“ die Frage 1.1 formuliert:

> *Ist der Lagerplatz befestigt oder werden sonstige Maßnahmen ergriffen, um eine Verunreinigung des Ausbauasphalts bzw. Asphaltgranulats beim Ladevorgang zu verhindern?*

Zu jeder Frage sind im Bewertungsmaßstab konkrete Anforderungen normiert, die Unternehmen erfüllen müssen, die das Gütezeichen führen. Beispielhaft werden die Anforderungen zur oben zitierten Frage 1.1 wie folgt normiert:

Grundsätzlich ist durch die Festlegungen innerhalb einer VA sicherzustellen, dass negative Auswirkungen auf die Ausbauasphalt-Qualität für den vorgesehenen Verwendungszweck infolge Fremdstoffeintrag (Art und maximale Menge für die herzustellenden Asphaltgranulate gemäß TL AG-StB geregelt) bei der Lagerung inkl. Aufhaldung und Entnahme sicher vermieden werden.
A) Lagerflächen für Ausbauasphalte (Rohmaterialseite)
Als befestigt gelten hierbei: Unterlagen aus Asphalt, Beton, verdichtetem Ausbauasphalt oder verdichteten abgestuften Korngemischen aus natürlichen Gesteinskörnungen mit einer oberen Siebgröße D (maximaler Siebdurchmesser) von 32 mm. Als sonstige Maßnahmen gelten hierbei: Die Sicherstellung des Prozesses der Lagerung inkl. Aufhalden und Entnehmen auf derartig befestigten Lagerflächenbereichen, die stets mit dem gleichen Material beaufschlagt werden (z. B. Lagerung von Deckenfräsgut auf einer Fläche, auf der ausschließlich Deckenfräsgut für den gleichen Verwendungszweck gelagert wird). Die Dokumentation erfolgt in Haldenplan. Die Umsetzung ist in einer Verfahrensanweisung zu beschreiben.
B) Lagerflächen für Asphaltgranulate (Produktmaterialseite)
Als befestigt gelten hierbei: Unterlagen aus Asphalt, Beton und verdichtetem Ausbauasphalt des gleichen vorgesehenen Verwendungszweckes im Vergleich zum darauf gelagerten Asphaltgranulat. Als sonstige Maßnahmen gelten hierbei: Die Sicherstellung der Lagerung auf derartig befestigten Lagerflächenbereichen, die stets mit dem gleichen Material beaufschlagt werden (z. B. Lagerung von 11 RA 0/8 auf einer Fläche, auf der nur 11 RA 0/8 für den gleichen Verwendungszweck gelagert wird). Die Dokumentation erfolgt in Haldenplan. Die Umsetzung ist in einer Verfahrensanweisung zu beschreiben. **In allen Fällen sind jedoch Befestigungen aus Boden, mineralischen Ersatzbaustoffen und rezyklierten Gesteinskörnungen unzulässig. Hiervon sind Gesteinskörnungen mit Nennung nach TL Asphalt-StB, die für den vorgesehenen Verwendungszweck zulässig sind, ausgenommen.**

(Bewertungsmaßstab, S. 1)

5. Verfahrensbezogene Anforderungen

Der Bewertungsmaßstab enthält Angaben zum Verfahren bei der Prüfung der Gütezeichen-Anforderungen. Zur Sicherstellung der Erfüllung enthält die Unterlage

zu jeder Anforderung auch Angaben dazu, wie der Nachweis zu deren Erfüllung zu führen ist. Zur oben zitierten Frage 1.1 ist eine Nachweisführung vorgesehen durch

Verfahrensanweisung, Haldenplan, Begehung 1x jährlich (Systemprüfung).

Etwaige Abweichungen werden in die Kategorien „kritisch“ und „unkritisch“ unterteilt.

Ziff. 3.3 sieht eine Eigenüberwachung der Einhaltung der Gütezeichen-Anforderungen vor. Die Erstüberprüfung erfolgt jedoch durch eine Fremdüberwachung. Gem. Ziff. 3.4 ist zudem regelmäßig, mindestens einmal jährlich, eine weitere Prüfung durch eine Fremdüberwachung durchzuführen. Dieser sind die Prüfergebnisse der Eigenüberwachung zur Kontrolle vorzulegen.

Die „Leitlinie für die Empfehlung des Fremdprüfers“, die Bestandteil der Güte- und Prüfbestimmungen ist, sieht vor, dass die Prüfung bestanden wird, wenn keine kritischen Abweichungen und maximal zwei unkritische Abweichungen von den Gütezeichen-Anforderungen festgestellt werden können. Wird die Prüfung nicht bestanden, wird maximal eine Wiederholungsprüfung angeboten.

Sofern eine kritische Abweichung festgestellt wird, wird das geprüfte Unternehmen sanktioniert. Die Behebung der kritischen Abweichung muss innerhalb eines festgelegten Zeitraums nachgewiesen und von einem Fremdprüfer bestätigt werden.

II. Zulässigkeit der Berücksichtigung von RAL GZ 808 im öffentlichen Vergabeverfahren

Nachfolgend stellen wir dar, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Stadien des Vergabeverfahrens RAL GZ 808 von öffentlichen Auftraggebern berücksichtigt werden kann.

1. Berücksichtigung von RAL GZ 808 im Rahmen der Leistungsbeschreibung

Zunächst kann das RAL GZ 808 von öffentlichen Auftraggebern in der Leistungsbeschreibung gefordert werde, um sicherzustellen, dass die von den Bietern angebotene Leistung bestimmten Merkmalen entspricht.

1.1 Voraussetzungen der Zulässigkeit von Gütezeichen

Art. 43 der Richtlinie 2014/24/EU sieht vor, dass öffentliche Auftraggeber Gütezeichen als Nachweis dafür verlangen können, dass die von Bietern angebotene Leistung spezifischen umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkmalen entspricht. Die genannte Regelung ist im nationalen Recht in § 34 VgV

für Liefer- und Dienstleistungen sowie in § 7a EU Abs. 6 VOB/A für Bauleistungen umgesetzt worden (*Püstow*, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 5. Aufl. 2024, § 34 VgV Rn. 1).

Der Rückgriff auf Gütezeichen ist jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 7a EU Abs. 6 Nr. 1 lit. a) bis e) VOB/A (§ 34 Abs. 2 VgV) zulässig. Diese setzen die „Max Havelaar"-Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 10.05.2012, C-368/10) um, mit der die Anforderungen an die Verwendung von Gütezeichen konkretisiert wurden (*Burgi*, in: Burgi, Vergaberecht, 3. Aufl. 2021, § 12 Rn. 23).

Demnach ist die Heranziehung von Gütezeichen unter fünf kumulativen Voraussetzungen möglich:

- Die Anforderungen des Gütezeichens müssen geeignet sein, die Leistungsmerkmale zu bestimmen, und in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.
- Die Anforderungen müssen auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen.
- Das Gütezeichen muss in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt worden sein, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen konnten.
- Das Gütezeichen muss allen betroffenen Unternehmen zugänglich sein, etwa durch Veröffentlichung im Internet.
- Die Anforderungen müssen von einem Dritten festgelegt sein, auf den der Erwerber keinen maßgeblichen Einfluss hat.

Gem. § 7a EU Abs. 6 Nr. 3 VOB/A (§ 34 Abs. 4 VgV) muss der öffentliche Auftraggeber zudem andere Gütezeichen akzeptieren, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen. Er kann somit das von ihm gewählte Gütezeichen grundsätzlich nicht exklusiv fordern. Zu den hiermit verbundenen Anforderungen siehe sogleich unter Ziff. III.

1.2 Zulässigkeit des Rückgriffs auf RAL GZ 808

Nach den vorstehend skizzierten Voraussetzungen wird es regelmäßig zulässig sein, dass ein öffentlicher Auftraggeber auf das RAL GZ 808 zurückgreift, um sicherzustellen, dass die von Bietern angebotene Leistung im Bereich des Ausbauasphalts den vom Auftraggeber festgelegten Anforderungen entspricht.

- Das Gütezeichen bezieht sich explizit auf die sachgemäße Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt. Immer dann, wenn die ausgeschriebene Leistung entsprechende Inhalte aufweist und der Auftraggeber konkrete Anforderungen hieran festgelegt hat, deren Erfüllung durch RAL GZ 808 nachgewiesen werden können, ist die Voraussetzung eines Bezugs zur Leistung erfüllt.

  Berührt wird der Regelungsbereich des RAL GZ 808 durch die ausgeschriebene Leistung z.B. dann, etwa der Auftraggeber vorgibt, dass der Fräsasphalt nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Verwertung zu einer Anlage verbracht und dort aufbereitet werden muss.

- Das RAL GZ 808 beruht auf klar definierten Güte- und Prüfbestimmungen. Diese werden transparent festgelegt und sind für alle Betroffenen über einen Link unter „https://www.ausbauasphalt.de/downloads zugänglich. Sie gelten unabhängig von Unternehmensgröße oder Herkunft. Damit sind sie objektiv prüfbar und nicht diskriminierend.

- Die Güte- und Prüfbestimmungen des RAL GZ 808 wurden laut den Güte- und Prüfbestimmungen im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass insofern die Anforderungen des § 7a EU Abs. 6 Nr. 1 lit. c) VOB/A (§ 34 Abs. 2 Nr. 3 VgV) gewahrt wurden.

- Die Güte- und Prüfbestimmungen des RAL GZ 808 sind über einen Link unter https://www.ausbauasphalt.de/downloads unentgeltlich einsehbar und öffentlich zugänglich. Das garantiert allen Unternehmen gleichberechtigten Zugang.

- Das RAL GZ 808 wird von der unabhängigen Dachorganisation Gütegemeinschaft Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt e.V. vergeben. Die konkreten Bestimmungen werden neutral erstellt, ohne dass einzelne Unternehmen maßgeblichen Einfluss nehmen können.

Ein öffentlicher Auftraggeber kann somit in der Leistungsbeschreibung im Bereich des Ausbauasphalts auf das RAL GZ 808 zurückgreifen, um sicherzustellen, dass die im Anforderungskatalog des RAL GZ 808 festgelegten Punkte bei der Leistungserbringung eingehalten werden.

2. RAL GZ 808 im Rahmen der Zuschlagskriterien

Sodann kommt in Betracht, das RAL GZ 808 im Rahmen der Zuschlagskriterien zu berücksichtigen.

Im öffentlichen Vergabeverfahren erfolgt der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot, § 127 Abs. 1 S. 1 GWB. Die Zuschlagskriterien bilden dabei den Bewertungsmaßstab, anhand dessen der öffentliche Auftraggeber die Wirtschaftlichkeit der Angebote im Wettbewerb vergleicht, um das wirtschaftlichste zu ermitteln. Im Unterschied dazu dienen die im vorstehenden Kapitel in Bezug genommenen Eignungskriterien ausschließlich zur Prüfung der Leistungsfähigkeit des Bieters, nicht der Qualität der Angebote bzw. der darin angebotenen Leistung.

2.1 Voraussetzungen der Zulässigkeit

Die Zulässigkeit von Zuschlagskriterien ist übergeordnet in § 127 GWB geregelt. Für den Liefer- und Dienstleistungsbereich gilt zusätzlich § 58 VgV sowie für den Baubereich in § 16d EU Abs. 2 VOB/A. Neben dem Preis können im Rahmen der Zuschlagskriterien auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.

Grundsätzlich steht es dem Auftraggeber frei, welche Zuschlagskriterien er aufstellt, um die Wirtschaftlichkeit der abgegebenen Angebote zu prüfen. Die vom Auftraggeber festgelegten Zuschlagskriterien müssen jedoch in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen, § 127 Abs. 3 S. 1 GWB. Die Verbindung kann mit der beschafften Leistung selbst oder ihren Entstehungsprozess beziehen. § 127 Abs. 3 S. 2 GWB verweist insofern auf den „Lebenszyklus“ (siehe hierzu *Renner*, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Aufl. 2019, § 127 GWB Rn. 16ff.; *Voppel*, in: Voppel/Osenbrück/Bubert, VgV, 4. Aufl. 2018, § 58 Rn. 10 f.; *Ziekow*, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 5. Aufl. 2024, § 127 GWB Rn. 15f.).

§ 58 VgV verweist in Abs. 4 ausdrücklich auf § 34 VgV, der die Nachweisführung durch Gütezeichen betrifft (siehe bereits unter Ziff. 3.1). Insofern können Gütezeichen unter den dortigen Voraussetzungen herangezogen werden, um eine gewisse Qualität der Leistung nachzuweisen, die im Rahmen der Zuschlagskriterien gewertet werden soll (*Renner*, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Aufl. 2019, § 58 VgV Rn. 20). In der VOB/A verweist § 16c (EU) Abs. 1 S. 2 auf § 7a (EU) VOB/A.

Der Rückgriff auf ein Gütezeichen innerhalb der Zuschlagskriterien ist jedoch nur dann zulässig, wenn ausnahmslos alle Anforderungen des Gütezeichens für die

Bestimmung der Leistung geeignet sind und mit dem Auftragsgegenstand in ausreichender Verbindung stehen. Dies wäre, analog der Verwendung des Gütezeichens im Rahmen der Leistungsbeschreibung nicht der Fall, wenn die ausgeschriebene Leistung gar nicht oder nur in Randbereichen den Anwendungsbereich von RAL GZ 808 berührt, aber gleichwohl die Vorlage des RAL GZ 808 zu einer substantiellen Besserbewertung des Angebotes führen würde. Soll RAL GZ 808 als Zuschlagskriterium Verwendung finden, kann dies nur unter Berücksichtigung des Anteils der Ausbauasphaltleistungen an der Gesamtleistung erfolgen.

Hinsichtlich der Überprüfbarkeit des Vorliegens des RAL GZ 808 bestehen keine Bedenken.

3. RAL GZ 808 im Rahmen der Vertragsausführungsbedingungen

Zuletzt könnte die Einhaltung der Qualitätsstandards, die sich aus dem RAL GZ 808 ergeben, als Vertragsausführungsbedingung vorgeschrieben werden.

Vertragsausführungsbestimmungen regeln, unter welchen Bedingungen und mit welchen zusätzlichen Pflichten der Auftrag nach Zuschlagserteilung auszuführen ist. Sie wirken erst in der Vertragsdurchführung.

Ausführungsbedingungen müssen § 128 Abs. 2 Satz 1 GWB mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Bedingungen müssen sich gem. S. 3 aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben.

Der Auftraggeber kann auf RAL GZ 808 zurückgreifen, um innerhalb der Ausführungsbedingungen festzulegen, dass eine Leistung bestimmte qualitative Anforderungen erfüllen muss. Dies gilt, sofern das genannte Gütezeichen eine Verbindung zum Auftragsgegenstand aufweist, was immer dann der Fall ist, wenn der Auftragsgegenstand den Ausbau von Asphalt beinhaltet.

Somit könnte hier als Qualitätskriterium gefordert werden, dass anfallendes Fräsgut, das vom Auftragnehmer einer Aufbereitung zugeführt wird, in einer Anlage nur nach Maßgabe der Vorgaben des GZ 808 gelagert oder aufbereitet werden darf.

Entsprechend § 7a EU Abs. 6 Nr. 4 u. 5 VOB/A (§ 34 Abs. 4 u. 5 VgV) sind auch hier gleichwertige Gütezeichen oder andere geeignete Belege zu akzeptieren.

4. Führen des Gütezeichens bei Einsatz eines Nachunternehmers oder Lieferanten

Sofern der öffentliche Auftraggeber das Gütezeichen RAL GZ 808 in der Leistungsbeschreibung, als Vertragsausführungsbedingung oder als Zuschlagskriterium vorsieht, ist die Berücksichtigung durch einen entsprechend zertifizierten Bieter unproblematisch, wenn der Bieter diejenigen Leistungsbereiche selbst abdeckt, die vom Regelungsbereich des RAL GZ 808 berührt werden. Dies wäre im Rahmen der Sanierung eines Verkehrsweges der Fall, wenn der Bieter neben dem Ausbau und dem Abtransport des ausgebauten Asphalts auch dessen Lagerung und Aufbereitung selbst durchführt.

Sofern der Bieter – wie üblich – für die Aufbereitung des Ausbauasphalts einen Lieferanten bzw. einen Nachunternehmer einsetzen möchte, sind zwei Szenarien rechtlich zu unterscheiden.

- Erbringt allein der Lieferant sämtliche von der RAL GZ 808 berührten Leistungsbereiche, so ist es hinreichend, wenn nur der Lieferant das Gütezeichen führt. In diesem Fall würde bspw. der Bieter selbst u.a. den Ausbau des Asphalts, das Abfahren des Ausbauasphalts und den Wiedereinbau von aufbereiteten Ausbauasphalt übernehmen, während, die Lagerung, die Aufbereitung des Ausbauasphalts vom Lieferanten durchgeführt werden.

  Hier wäre in vergaberechtlicher Hinsicht zu prüfen, inwieweit es sich bei dem „Lieferanten“ nicht in rechtlicher Sicht um einen Nachunternehmer handelt, was jedoch für die Frage des Gütezeichens unerheblich ist.

- Werden Teile der Leistung, die vom Regelungsbereich der RAL GZ 808 berührt werden, sowohl vom Lieferanten (Nachunternehmer) als auch vom Bieter selbst erbracht, so haben beide Unternehmen dieses Gütezeichen zu führen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass – sofern RAL GZ 808 in der Leistungsbeschreibung oder als Vertragsausführungsbedingung vom Auftraggeber gefordert ist – jedes Unternehmen das Gütezeichen führen muss, das Leistungen erbringt, die vom Regelungsbereich des RAL GZ 808 umfasst sind.

Sofern die Einhaltung der Vorgaben von RAL GZ 808 als Zuschlagskriterium positiv gewertet wird, muss der Bieter in seinem Angebot darstellen, dass die Leistungsteile, die vom Regelungsbereich des RAL GZ 808 berührt werden,

ausschließlich von entsprechend zertifizierten Unternehmen (Bieter, Nachunternehmer oder Lieferant) durchgeführt werden.

III. Fazit

Die Berücksichtigung des RAL GZ 808 im Vergabeverfahren ist nach den vergaberechtlichen Vorgaben grundsätzlich möglich.

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung kann das Gütezeichen als Nachweis bestimmter Leistungsmerkmale herangezogen werden. Als Zuschlagskriterium ist der Rückgriff zulässig, wenn die durch das Gütezeichen belegten Anforderungen in einem hinreichenden Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und nicht wettbewerbsbeschränkend wirken. Schließlich kann das Gütezeichen als Vertragsausführungsbedingung gefordert werden, sofern der Bezug zum Auftragsgegenstand gewahrt bleibt.

In allen Fällen ist die Möglichkeit der Vorlage gleichwertiger Gütezeichen oder anderer geeigneter Nachweise zwingend zu berücksichtigen.

Köln, den 19. November 2025

Dr. Oliver Homann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht